Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/12/3 2Ob896/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.1954

Norm

EheG §49 A1a

Rechtssatz

Auch Mangel gehöriger Überlegung kann Verschulden sein und es ist nicht erforderlich, daß die beklagte Partei die Zerrüttung beabsichtigt hat. Ebenso muß sie sich der Qualifikation ihres Tuns als Eheverfehlung nicht bewußt gewesen sein.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 896/54
  Entscheidungstext OGH 03.12.1954 2 Ob 896/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0056105

Dokumentnummer

JJR_19541203_OGH0002_0020OB00896_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at